

Verwaltungs- und Benutzungsordnung für den Botanischen Garten der Universität Ulm

vom 01.03.2016

Aufgrund § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat in seiner Sitzung am 24.02.2016 folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung für den Botanischen Garten der Universität Ulm erlassen.

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Rechtsstatus, Zuordnung

Der Botanische Garten ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität. Er führt die Bezeichnung „Botanischer Garten der Universität Ulm“ (Botanical Garden of Ulm University). Der Vorstand der Universität führt die Dienstaufsicht (§ 15 Abs. 7 LHG).

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Botanische Garten dient mit seiner Ausstattung und den vorgehaltenen pflanzen-genetischen Ressourcen Forschung, Lehre und Studium und erbringt im Rahmen seiner Möglichkeiten materielle und personelle Dienstleistungen für alle interessierten Fakultäten der Universität Ulm. Er erfüllt seine Aufgaben insbesondere durch
 - a) Forschung und Lehre im Bereich Biodiversitätserhaltung und für Bildung für nachhaltige Entwicklung,
 - b) die Unterhaltung und Weiterentwicklung umfangreicher Pflanzensammlungen (kultivierte Pflanzen, Samen, Herbarien),
 - c) die Bereitstellung von Ausbildungsflächen und Pflanzenmaterial für die Lehre in der Biologie,
 - d) die Bereitstellung von Pflanzenmaterial, Flächen und Grundausstattung für die Durchführung von Forschungsvorhaben,
 - e) die Teilnahme an nationaler und internationaler Zusammenarbeit der Botanischen Gärten.
- (2) Darüber hinaus ist der Botanische Garten Kooperationspartner für Naturschutzbehörden und -verbände sowie eine Schnittstelle zwischen Forschung und Öffentlichkeit. Er fördert die Kontakte zu den Schulen und trägt mit seiner intensiven Öffentlichkeitsarbeit zum positiven Bild der Universität im regionalen und überregionalen Umfeld bei.
- (3) Der Botanische Garten dient den Bediensteten der Universität, den Patienten und Besuchern der Kliniken sowie der Bevölkerung als Erholungsraum und zur allgemeinen Weiterbildung.

§ 3 Leitung

- (1) Der Leiter des Botanischen Gartens wird auf Vorschlag der Fakultät für Naturwissenschaften vom Präsidium der Universität Ulm für die Dauer von vier Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Der Leiter soll hauptberuflicher Professor sein und an der Universität Ulm das Fachgebiet Biologie vertreten.
- (2) Der Leiter ist verantwortlich für
 - den gesamten Betriebsablauf und die sachgemäße Erfüllung der Aufgaben,
 - die Erstellung der Anträge zum Haushalt,
 - die Verwendung der dem Botanischen Garten zur Verfügung stehenden Personal- und Sachmittel nach dem Gebot der Wirtschaftlichkeit,
 - die Vertretung des Botanischen Gartens gegenüber der Universität.

Der Leiter vertritt den Botanischen Garten gegenüber der Universität. Er ist Vorgesetzter des dem Botanischen Garten zugeordnete Personal und führt die Fachaufsicht über die von diesen im Botanischen Garten erbrachten Arbeiten und die vom Botanischen Garten erbrachten Dienste.

- (3) Der Leiter benennt einen qualifizierten Stellvertreter, der ihn während seiner Abwesenheit vertritt. Er kann durch einen Kustos unterstützt werden.

§ 4 Nutzungsangebote

- (1) Der Botanische Garten stellt für Zwecke in Studium und Lehre Flächen im Freiland und in den Gewächshäusern zur Verfügung. Er zieht nach Abstimmung das für die akademische Lehre erforderliche Pflanzenmaterial heran und stellt dieses bereit.
- (2) Zur Durchführung von Versuchsvorhaben können im Botanischen Garten nach Absprache Flächen genutzt werden. Die für den Versuchsablauf erforderliche Grundausstattung wird vom Botanischen Garten bereitgestellt. Bei Materialien, die der Garten nicht im Einsatz hat, müssen die Kosten vom Antragsteller/der Antragstellerin getragen werden. Die gärtnerische Betreuung erfolgt durch das Personal des botanischen Gartens.
- (3) Der Botanische Garten bietet ein erlebnisorientiertes Lernen für Schulklassen und andere interessierte Gruppen an. Das Grüne Klassenzimmer erfüllt als außerschulischer Lernort die Aufgaben der Naturschutzbildung sowie der Bildung für Nachhaltige Entwicklung

§ 5 Nutzung

- (1) Nutzer sind die Mitglieder der Universität Ulm, welche die Leistungen des Botanischen Gartens zur Erfüllung ihrer Dienstaufgaben in Forschung und Lehre oder im Rahmen ihres Studiums in Anspruch nehmen.
- (2) Andere Personen und Einrichtungen können aufgrund vertraglicher Vereinbarungen in Absprache mit dem Leiter des Botanischen Gartens als Nutzer zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in Absatz 1 genannten Nutzer nicht beeinträchtigt werden. Satz 1 gilt für die Nutzung des Botanischen Gartens durch Mitglieder im Sinne von Absatz 1 für Zwecke der Nebentätigkeit entsprechend. Der Leiter kann Prioritäten für die Benutzung festlegen oder sachlich begründete Einschränkungen geltend machen.
- (3) Die Regelungen über die Durchführung von Forschung mit Mitteln Dritter bleiben unberührt.
- (4) Die Bestimmungen dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung sind zum Bestandteil der vertraglichen Vereinbarungen zu machen.

§ 6 Zulassung

- (1) Der Leiter des Botanischen Gartens kann verlangen, dass die Nutzung des Botanischen Gartens schriftlich beantragt wird. Dabei sind insbesondere der Nutzungszweck, der voraussichtliche Umfang und die Zeitdauer der Nutzung, die nutzungsberechtigten Personen sowie der Auftraggeber anzugeben.
- (2) Die Zulassung erfolgt im Rahmen der räumlichen und personellen Gegebenheiten. Sie kann mit einer Begrenzung der Nutzungszeit sowie mit Bedingungen oder Auflagen, insbesondere der Erhebung eines Nutzungsentgelts verbunden werden.
- (3) Für die Benutzung kann ein Nutzungsentgelt erhoben werden. Besondere Kosten, die zur Durchführung einzelner Aufgaben entstehen, müssen vom Nutzer getragen werden und können gesondert berechnet werden.
- (4) Die Zulassung kann insbesondere versagt, widerrufen oder nachträglich beschränkt werden, wenn
 - a) kein ordnungsgemäßer Antrag vorliegt,
 - b) die Angaben im Antrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
 - c) die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Benutzung des Botanischen Gartens nicht gegeben sind ,
 - d) die nutzungsberechtigte Person von der Benutzung ausgeschlossen worden ist und weitere Verstöße gegen die Benutzungs- und Hausordnung oder strafbare Handlungen bei der Benutzung zu befürchten sind,
 - e) ein festgesetztes Nutzungsentgelt nicht entrichtet wird.

§ 7 Rechte und Pflichten

- (1) Die nutzungsberechtigten Personen (Nutzer) haben das Recht, den Botanischen Garten und seine Einrichtungen nach Maßgabe der Zulassung im Rahmen der jeweils geltenden Verwaltungs- und Benutzungsordnung und ggf. weiterer Regelungen (vgl. § 10) zu benutzen.
- (2) Die Nutzer sind verpflichtet, den Botanischen Garten und seine Einrichtungen so zu nutzen, dass dieser seine Aufgabe erfüllen kann.

Insbesondere haben sie

 - a) anderen Nutzern in gegenseitiger Rücksichtnahme die Nutzung zu ermöglichen,
 - b) den Botanischen Garten und seine Einrichtungen sorgfältig und schonend zu behandeln,
 - c) ihre Nutzungsberechtigung auf Verlangen nachzuweisen,
 - d) Beschädigungen im Botanischen Garten und seinen Einrichtungen oder Störungen unverzüglich dem Leiter zu melden,
 - e) in den Räumen des Botanischen Gartens und bei Inanspruchnahme seiner Einrichtungen den Weisungen des Personals des Botanischen Gartens Folge zu leisten.

§ 8 Ausschluss von der Benutzung

Nutzer, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungs- oder Hausordnung verstoßen oder bei der Benutzung strafbare Handlungen begehen, können vom Leiter des Botanischen Gartens zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung unter schriftlicher Angabe der Gründe ausgeschlossen werden. Der Ausschluss berührt die aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen nicht. Der Anspruch der Universität bzw. des Botanischen Gartens auf ein festgesetztes Nutzungsentgelt bleibt bestehen. Dem Nutzer stehen Schadensersatzansprüche auf Grund des Ausschlusses nicht zu.

§ 9 Eigentumsverhältnisse an eingebrachtem Pflanzengut

- (1) Die Einbringung von Pflanzengut ist nur aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung mit dem Leiter des Botanischen Gartens möglich.
- (2) Sämtliche in den Botanischen Garten eingebrachten lebenden Pflanzen sowie Herbarbelege werden mit der Einbringung Eigentum der Universität Ulm. Der Eigentumsübergang erfolgt ohne Gegenleistung.
- (3) Wechselt der Einbringende die Hochschule, so kann er verlangen, dass ihm Nachzucht bzw. Pflanzenmaterial ausgehändigt wird, soweit sichergestellt ist, dass Pflanzenmaterial in für die Erhaltung ausreichendem Umfang im Botanischen Garten verbleibt. Bei Zweifeln kann der Leiter die Aushändigung von einem Nachweis des aufnehmenden Botanischen Gartens oder der Forschungsanstalt abhängig machen.

§ 10 Rechtliche Vertretung

Für die Vertretung des Botanischen Gartens im Rechtsverkehr nach außen, insbesondere für den Abschluss von Verträgen und die Annahme von Zuwendungen Dritter, sowie für beamten- und arbeitsrechtliche Entscheidungen in persönlichen Angelegenheiten und soweit Erklärungen dem Arbeitgeber gegenüber abzugeben sind, gilt die in der Universität Ulm bestehende Zuständigkeitsverteilung, soweit dem Botanischen Garten nicht ausdrücklich Verwaltungsaufgaben übertragen sind.

§ 11 Weitere Bestimmungen

- (1) Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes kann der Leiter des Botanischen Gartens weitere Regeln für die Nutzung der Dienste und Einrichtungen des Botanischen Gartens erlassen, insbesondere eine Regelung von Öffnungszeiten und im Benehmen mit dem Senat eine Besucherordnung.
- (2) Für die Nutzungen der Leistungen des Botanischen Gartens kann auf Grundlage einer vom Senat beschlossenen Ordnung ein Entgelt oder eine Gebühr erhoben werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungs- und Benutzungsordnung vom 17. Februar 1988 außer Kraft.

Ulm, den 01.03.2016

gez.

Prof. Dr.-Ing. Michael Weber
- Präsident -